



# Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28  
Fax: +7 (495) 913-68-48

E-mail: [moskau@piksin-partners.ru](mailto:moskau@piksin-partners.ru)  
Web: [www.piksin-partners.ru](http://www.piksin-partners.ru)

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

## Informationsblatt

# Nr. 11/2014

### Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Verwaltung .....	01
2.	Zivilrecht.....	01
3.	Arbeitsrecht.....	02
4.	Steuerrecht .....	03
5.	Strafrecht .....	03
6.	Rechtsprechung und Prozessrecht .....	03

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

## Nachrichten des Monats

### 1. STAATLICHE VERWALTUNG

- 1.1. Mit dem Föderalen Verfassungsgesetz Nr. 15-FKZ vom 04.11.2014 „Über die Änderung von Artikel 12.1 des Föderalen Verfassungsgesetzes ‚Über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Bildung neuer Verwaltungssubjekte – der Republik Krim und der Stadt Sevastopol als Stadt von Föderaler Bedeutung““ wird das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 6-FKZ vom 21.03.2014 mit Vorschriften ergänzt, die das Recht zur Festlegung der Besonderheiten von Rechtsverhältnissen aus dem Gesellschaftsrecht bestimmen. So können bis zum 01.01.2015 geltende Rechtsakte der Republik Krim und der Stadt Sevastopol Regelungen hinsichtlich der Anpassung der Gründungsunterlagen von juristischen Personen an das Recht der Russischen Föderation treffen. Solche Rechtsakte sollen die Rechte aller Gesellschafter bzw. Aktionäre dieser juristischen Personen absichern.
- 1.2. Das Föderale Gesetz Nr. 338-FZ vom 04.11.2014 „Über die Änderung der Artikel 14 und 15 des Föderalen Gesetzes ‚Über die Werbung““ legt fest, dass die Überschreitung der Lautstärke von Werbung gegenüber der durchschnittlichen Lautstärke der von ihr unterbrochenen Programme oder Sendungen durch die Kartellbehörde sowohl bei der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen zur Lautstärke von Werbung im Rahmen der Vorschriften der föderalen Kartellbehörde als auch im Rahmen von planmäßigen und außerplanmäßigen Kontrollen der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Werbung festgestellt werden kann.

### 2. ZIVILRECHT

- 2.1. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 364-FZ vom 24.11.2014 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über die Information, Informationstechnologien und den Schutz von Information‘ und des Zivilgesetzbuches der RF“ werden die Befugnisse der Kontrollbehörden zum Schutz von Urheberrechten im Internet erweitert und zusätzliche Anforderungen an die Verbreitung geschützter Inhalte im Internet eingeführt.
- 2.2. Mit der Anordnung Nr. 504 des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung der RF vom 25.08.2014 „Über die Bestätigung der Formulare für Katasterausweisen von Gebäuden, Anlagen, unvollendeten Bauobjekten, Räumlichkeiten, Grundstücken sowie für Katasterauszüge für Grundstücke, Gebäude, Anlagen, unvollendete Bauobjekte und den Katasterplan eines Territoriums“ werden die Formulare für die genannten Dokumente bestätigt.

### 3. ARBEITSRECHT

- 3.1. Mit der Anordnung Nr. 549n des Arbeitsministeriums der RF vom 12.08.2014 „Über die Bestätigung des Verfahrens der Durchführung einer staatlichen Expertise zu den Arbeitsbedingungen“ wird bestimmt, wie eine staatliche Begutachtung der Arbeitsbedingungen durchzuführen ist, mit der folgende Punkte bewertet werden sollen: tatsächliche Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer; Richtigkeit der den Arbeitnehmern für die

Arbeit unter schädlichen oder gefährlichen Bedingungen gewährten Garantien und Kompensationen; Qualität der Durchführung einer speziellen Bewertung der Arbeitsbedingungen. Eine solche Begutachtung findet statt auf der Grundlage von: Eingaben der Arbeitnehmer, der Gewerkschaften, der Arbeitnehmer, der Exekutivbehörden, der föderalen Versicherungsbehörde und anderer Versicherer; gerichtlichen Beschlüssen; Vorlagen der Arbeitsinspektion im Rahmen der Ausübung der Kontrolle der Einhaltung von Normen hinsichtlich der Bewertung der Arbeitsbedingungen. Die Frist für die Begutachtung wird vom Leiter der staatlichen Expertise in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand festgelegt und soll 30 Arbeitstage nicht überschreiten.

#### 4. STEUERRECHT

- 4.1. Das Föderale Gesetz Nr. 348-FZ vom 04.11.2014 „Über die Änderung des Ersten Teils des Steuergesetzbuches der RF“ führt eine neue Form der steuerlichen Kontrolle ein – das Steuer-Monitoring. Das Monitoring wird gemäß dem Reglement für den Austausch von Informationen zur Vorlage von Informationen bzw. Dem Zugang zu den Informationssystemen einer Organisation durchgeführt. Das Steuer-Monitoring kann von Organisationen beantragt werden, die mehrere Kriterien erfüllt: Die Gesamtsumme der zu zahlenden Steuern (Mehrwertsteuer, Gewinnsteuer, Akzisen, Steuer auf die Gewinnung von Bodenschätzen) betrug im vorangegangenen Jahr mindestens 3 Milliarden Rubel; der Gesamtwert der Aktiva betrug zum 31.12. des Vorjahres mindestens 3 Milliarden Rubel. Während des Steuer-Monitorings sind die Steuerbehörden nicht berechtigt, Außenprüfungen durchzuführen (mit Ausnahme einiger festgelegter Fälle). Während des Monitorings muss die Steuerbehörde zu einer begründeten Auffassung im Hinblick auf Korrektheit der Berechnungen, Vollständigkeit und fristgemäße Bezahlung von Steuern und Abgaben gelangen. Falls der Steuerzahler Einwände gegen die Position der Steuerbehörde erhebt, ist ein Abstimmungsverfahren durchzuführen.
- 4.2. Das Föderale Gesetz Nr. 376-FZ vom 24.11.2014 „Über die Änderung des Ersten und Zweite Teils des Steuergesetzbuches (in Bezug auf die Besteuerung des Gewinns von kontrollierten ausländischen Firmen und der Einkünfte ausländischer Organisationen)“ legt das Verfahren der Besteuerung des Gewinns ausländischer Firmen fest, die von russischen Steuerresidenten kontrolliert werden. Bestimmt werden u.a. die Kriterien, nach welchen Firmen als kontrolliert und natürliche oder juristische Personen als kontrollierend eingestuft werden, das Verfahren der Besteuerung und Grundlagen für eine Befreiung von der Gewinnsteuer, außerdem die Haftung für die Nichtzahlung (oder nicht vollständige Zahlung) der Gewinnsteuer für die kontrollierte Organisation (das Bußgeld kann in Höhe von bis zu 20% des nicht bezahlten Steuerbetrages festgelegt werden, beträgt jedoch mindestens 100.000 Rubel). Festgelegt wird weiter die Verpflichtung des Steuerzahlers, die Steuerbehörden über seine Beteiligung an ausländischen Firmen, über die Gründung ausländischer Strukturen ohne gleichzeitige Gründung einer juristischen Person (zum Begriff vergl. Art. 11 Steuergesetzbuch der RF) sowie über die von ihnen kontrollierten ausländischen Firmen zu informieren.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

- 4.3. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 315-FZ vom 25.11.2014 „Über die Änderung der Artikel 3.5 und 15.25 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der RF“ werden aus Art. 15.25 die Vorschriften herausgenommen, die eine Verwaltungsstrafe für den Verstoß gegen die Verpflichtung zum zwingenden Verkauf eines Teils des Valutaerlöses und den Verstoß gegen das festgelegte Verfahren des Verkaufs von Valutaerlösen festlegte (Art. 15.25 Abs. 3 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der RF).
- 4.4. Mit der Anordnung Nr. 127n des Finanzministeriums der RF vom 30.10.2014 „Über die Einführung der Dokumente der International Financial Reporting Standards für Russland“ erhält eine Reihe von Vorschriften der International Financial Reporting Standards Gültigkeit auf dem Gebiet der Russischen Föderation: „Bilanzierung von Joint Arrangements (Änderungen lt. IFRS 11)“; „Erläuterung der zulässigen Methoden der Abschreibung (Änderungen lt. IAS 16 und IAS 38)“. Diese Vorschriften treten in Kraft – für die freiwillige Anwendung: am Tag ihrer offiziellen Bekanntmachung; für die zwingende Anwendung: innerhalb der im jeweiligen Dokument bestimmten Fristen.

## 5. STRAFRECHT

- 5.1. Mit der Verordnung Nr. 1178 der Regierung der RF vom 08.11.2014 № 1178 wurden die „Regeln für den Umlauf ziviler und dienstlicher Waffen und der dazugehörigen Patronen auf dem Gebiet der RF“ geändert, die durch die Verordnung Nr. 814 der Regierung der RF vom 21.07.1998 bestätigt worden waren. Es wird mitgeteilt, dass die Änderungen keine neue Regelung in Bezug auf das Tragen von den Bürgern gehörenden Waffen treffen, sondern nur eine Anpassung an das Föderale Gesetz „Über die Waffen“ erfolgt. Derzeit erlaubt das Waffengesetz Bürgern der RF das Tragen von eingeschränkt wirksamen Waffen (s.g. Schreckschusspistolen) zum Zwecke der Selbstverteidigung. Angesichts der nicht eindeutigen Auslegung der waffenrechtlichen Vorschriften wurde mit der oben genannten Verordnung eine konkretisierende Änderung hinsichtlich der Anforderungen an mögliche Fälle des Tragens von Waffen durch Zivilpersonen (bei der Jagd, bei sportlichen Wettbewerben, Trainings- und Übungsschießen) eingeführt.

## 6. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

- 6.1 Die Verfügung Nr. 30-P des Verfassungsgerichts der RF vom 18.11.2014 „In der Sache der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften von Artikel 18 des Föderalen Gesetzes ‚Über die Schiedsgerichte in der RF‘ sowie Artikel 239 Abs. 3 S. 2 des Wirtschaftsprozessgesetzbuches der RF und Artikel 10 Abs. 3 des Föderalen Gesetzes ‚Über nichtkommerzielle Organisationen‘“ im Zusammenhang mit der Beschwerde der offenen Aktiengesellschaft „Sberbank Russlands“ wird erläutert, dass bei der Bewertung der Unparteilichkeit eines Schiedsrichters sowohl dessen persönliche Position zu der konkreten Streitsache als auch das objektive Kriterium, nämlich das Vorhandensein von Verbindungen zu einer der Parteien, berücksichtigt werden müssen.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---



- 6.2 Die Verfügung Nr. 27-P des Verfassungsgerichts der RF vom 06.11.2014 „In der Sache der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften der Artikel 21 und 21.1 des Gesetzes der RF ‚Über das Staatsgeheimnis‘ im Zusammenhang mit der Beschwerde des Bürgers O.A. Lapyev wird klargestellt, dass Informationen im Bereich der Fahndungstätigkeit, die ein Staatsgeheimnis darstellen, nicht als zwingende Grundlage für das Verbot des Zugangs zu solchen Informationen dienen können, die das Vorhandensein oder Fehlen einer Straftat bestätigen.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---